

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Giekau (Benutzungs- und Gebührensatzung)

3. Nachtrag

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 308)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 286)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Jahr seiner Einschulung scheidet das Kind mit Ablauf des 31. Juli des betreffenden Kalenderjahres aus der Förderung innerhalb der Einrichtung aus. Im Falle des Satzes 1 endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf des 31. Juli des Jahres der Einschulung, ohne dass es einer Abmeldung nach Absatz (1) bedarf.

Bis zum 31. Januar des Jahres der Einschulung, kann eine Betreuung bis zum Einschulungstag schriftlich beantragt werden. Das Nutzungsverhältnis endet zum jeweiligen Monatsende und bedarf keiner Abmeldung nach Absatz (1).

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Giekau, den 12.12.2023



Gemeinde Giekau
Der Bürgermeister